

Ambianense'. Die königlichen Stifter von Corbie sind nicht genannt, was in echten Dokumenten des Klosters niemals verabsäumt ist. Die Formlosigkeit des Textes verrät gleich der Anfang: 'Theodericus rex Francorum episcopis et viris illustribus'. Die merowingischen Könige gaben den Bischöfen natürlich die damals üblichen Ehrenprädikate: 'viris apostolicis', 'patribus nostris'¹, und wagten es nicht, in dieser kurzen Weise sie anzusprechen. In der Corroborationsformel steht ein Zusatz, den auch Levillain in keiner andern Königsurkunde hat nachweisen können. Unterschrift und Datierung fehlen. Hält man diesen Text für authentisch, so muss man eine radikale sprachliche Umarbeitung annehmen, wie sie die anderen Dokumente desselben Charitars nicht aufweisen.

Die Urkunde enthält die Anerkennung des Wahlrechts der Mönche durch den König, welches bei der Einsetzung des zweiten Abtes unter Verletzung ihres Privilegs ausgeschaltet worden war, und liess sich gut als Beweis-Instrument für die freie Abtwahl verwerten. Das hat eigentlich auch Levillain in seinem Buche (S. 181) anerkannt, wenn er vermutet, dass Benedikt III. in der Bulle für Corbie 855 bei der Behandlung dieses Gegenstandes auf unsere Urkunde Bezug genommen habe. Kurz vorher hatte die schwere Gefährdung des freien Wahlrechts die Mönche veranlasst, sich dasselbe auf dem Konzile von Paris (847) zugleich mit dem freien Verfügungsrecht über die Güter bestätigen zu lassen. Die Akten geben Zeugnis von der pessimistischen Zeitstimmung, der vielfachen Kränkung der Wahlrechte, und Corbie fürchtete ein gleiches Schicksal: 'verentes similia pati'. Levillain hält diese Besorgnisse für unbegründet, und vermutlich ist er besser informiert als die alten Mönche. Er hat auch zwei Stellen in den Akten gefunden, welche seine Ansicht bestätigen sollen. Es heisst dort, dass die Urkunden der Kaiser eine alte, schon von Anfang an ('a principio') beobachtete Sitte bestätigten. Also gab es keine Ausnahme? Wer die Bestätigungs-Urkunde Theoderichs für echt hält, kann eigentlich die Frage kaum bejahen. Und für die künftige Behandlung der Klöster folgt doch aus diesem allgemeinen Satze gar nichts. Eine andere Stelle verwertet Levillain in ähnlicher

1) Pertz, Dipl. I, 16, 42: 'apostolicis patribus nostris, domnis episcopis et illustribus viris', p. 85, 9: 'viris apostolicis, patribus episcopis necnon illustribus viris; Marculf (ed. Zeumer p. 41, 6): 'viris apostolicis, patribus nostris necnon et illustribus viris'.